



Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen

des

Gemeindeverbandes

für den

Begräbnisbezirk Thörigen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Reglement	4
Bewilligung zur Bestattung	4
Benutzung des Friedhofes	4
Gemeinschaftsgrab	5
Engelsgrab	6
Erdbestattungen / Urnengräber	7
Grabmäler	8
Spezialfinanzierung Grabunterhalt	10
Gebühren Bestattungen	11
Friedhofordnung	11
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Anhänge:	13
Anhang 1 Auflagezeugnisse und Bestätigung	13
Auflagezeugnis Bettenhausen	13
Auflagezeugnis Thörigen	13
Bestätigung	14
Anhang 2 Gebührentarif für Grabunterhalt	15
Anhang 3 Gebührentarif für Bestattungen	16

Reglement

Art. 1

Der Begräbnisbezirk Thörigen, hier «Verband» genannt, stellt in Ausführung von Art. 11, d) des Organisationsreglements (OgR) folgendes Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen auf:

Bewilligung zur Bestattung

Art. 2 Abs. 1

Nach Vorliegen der Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls (Todeseintragungsbescheinigung) des zuständigen Zivilstandesamts, stellt das Bestattungsamt Herzogenbuchsee die Bestattungsbewilligung aus. Tag und Stunde der kirchlichen Bestattung bestimmt innerhalb der gesetzlichen Vorschriften der/die Pfarrer/in.

Art. 2 Abs. 2

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 14:00 Uhr statt. In Ausnahmefällen kann der Präsident oder die Präsidentin des Verbandes nach Absprache dem/der Pfarrer/Pfarrerinnen Bestattungen zu anderen Tageszeiten ansetzen.

Der früheste Bestattungszeitpunkt richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung. Demnach darf eine Leiche frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.

Benutzung des Friedhofes

Art. 3

Der Friedhof Thörigen ist ordentlicher Bestattungsort für alle innerhalb des Begräbnisbezirkes wohnhaft gewesenen Personen. Die Leichen von auswärtigen Personen, welche keinen Wohnsitz im Begräbnisbezirk hatten, können gegen Entrichtung einer vom Verband festgesetzten Gebühr in Thörigen bestattet werden. Vorbehalten bleiben diejenigen Fälle, in welchen Gesetze oder Staatsverträge etwas anderes bestimmen.

Art. 4 Abs. 1

Der Verband stellt für jeden Verstorbenen ein Grab und eine vorläufige Bezeichnung desselben zur Verfügung. Wo von den Angehörigen her kein Grabmal erstellt wird, kann der Verband auf deren Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Sterbejahr errichten lassen.

Art. 4 Abs. 2

Unentgeltliche Bestattung (schickliches Begräbnis)

- 1) Verstorbene Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Begräbnisbezirk haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a) die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
 - b) keine Erben vorhanden sind oder die Erben durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
 - c) nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.
- 2) Der Verband kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.
 - 3) Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestatters sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in einem bestehenden Grab oder im Gemeinschaftsgrab.

Art. 4 Abs. 3

Als Angehörige im Sinne dieses Reglements gelten Erbinnen und Erbender verstorbenen Person und ihre Rechtsnachfolger.

Art. 5

Der Verband sorgt unter Verantwortung des Totengräbers für die Erstellung der Gräber und versieht diese, wenn nötig mit Trittplatten. Erdbestattungsgräber zusätzlich mit einer einheitlichen Randbepflanzung. Für den eigentlichen Grabschmuck wird eine der Grösse des Grabes angepasste Fläche offengelassen.

Art. 6

Zur Bestattung stehen zur Verfügung:

- Gemeinschaftsgrab
- Erdbestattungsgräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- Familiengräber
- Engelsgrab

Gemeinschaftsgrab

Art. 7 Abs. 1

Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welcher einzig die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden kann. Die Asche wird in Anwesenheit der Angehörigen ohne Urne dem Boden übergeben.

Art. 7 Abs. 2

An Verstorbene, die im Gemeinschaftsgrab beigesetzt wurden, erinnert auf Wunsch und im Auftrag ihrer Angehörigen ein Namensschild mit eingraviertem Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr. Es wird gemäss Bestellung des Vorstandes nach Norm hergestellt und in chronologischer Reihenfolge an der dafür vorgesehenen Gedenktafel befestigt.

Die Kosten für das Anfertigen und Befestigen des Namensschildes gehen zu Lasten der Angehörigen.

Der Verband behält sich das Recht vor, nach Ablauf von mindestens 20 Jahren seit dem Todesjahr, das Namensschild zu entfernen.

Art. 7 Abs. 3

Es ist untersagt, an oder auf der Gedenktafel Gegenstände irgendwelcher Art anzubringen oder zu deponieren.

Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen. Grundsätzlich sind Kränze und Blumenschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Kiesplatz erlaubt.

Art. 7 Abs. 4

Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- a) auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person
- b) auf Wunsch der Angehörigen
- c) gemäss schriftlicher Erklärung (z.B. Behörden etc.)
- d) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

Engelsgrab

Art. 8 Abs. 1

Neben Erd- und Urnengräbern befindet sich im Bereich der Kindergrabstätten das Engelsgrab.

Das Gesetz unterscheidet bei Frühgeburten zwischen Totgeburten und Fehlgeburten. Als Totgeburt wird ein Kind bezeichnet, das ohne Lebenszeichen auf die Welt kommt und ein Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder ein Gestationsalter von mindestens 22 vollendeten Wochen aufweist. Ab diesem Zeitpunkt sind Totgeburten meldepflichtig (Aufnahme ins Zivilstandsregister) und haben Anrecht auf ein Kindergrab auf dem kommunalen Friedhof.

Bei Frühgeburten vor Ende der 22. Schwangerschaftswoche spricht man hingegen von Fehlgeburten. In solchen Fällen besteht kein Anrecht auf eine ordentliche Bestattung auf dem Friedhof.

Das neue Engelsgrab bietet den Eltern von Tot- und Fehlgeburten die Möglichkeit, ihr Kind in einer besonderen Weise zu bestatten.

Art. 8 Abs. 2

Es können Urnen beigesetzt und kleine Särge bestattet werden.

Die Beisetzung im Engelsgrab kann anonym oder mit einem Namensschild erfolgen.

Art. 8 Abs. 3

Die Ausschmückung und der Unterhalt des Engelsgrabs ist Sache des Verbandes.

Erdbestattungen / Urnengräber

Art. 9 Abs. 1

Die Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Tiefen aufweisen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Erwachsene (über 12 Jahre) | 160 cm |
| b) für Kinder (bis 12 Jahren) | 110 cm |
| c) für Urnen | 60 cm |

Art. 9 Abs. 2

Kein Erdbestattungsgrab darf vor Ablauf von mindestens 20 Jahren umgegraben werden. Gesuche um Exhumation der Erdbestattungen, ohne Urnengräber, behandelt das Kantonsarztamt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden. Im Falle einer vorzeitigen Aufhebung eines Urnengrabes gilt Art. 10 Abs. 2

Art. 10 Abs. 1

Gegen Bezahlung der im Tarif vorgesehenen Gebühren werden Familiengräber auf die Dauer von 40 Jahren abgegeben. Diese Gräber sind auf Wunsch 1 m oder 2 m breit. Urnen dürfen beliebig viele beigesetzt werden unter dem Vorbehalt, dass die Anbringung einer gut lesbaren Schrift auf dem Grabmal noch möglich ist. Nach einer Grabruhe von mindestens 30 Jahren dürfen keine zusätzlichen Urnen in ein bestehendes Familiengrab eingesetzt werden. Ausser, die Angehörigen erklären sich damit einverstanden, dass die Grabruhe von 20 Jahren nicht eingehalten werden kann. Wird mit den Angehörigen schriftlich vereinbart.

Art. 10 Abs. 2

Bei vorzeitiger Aufhebung eines Familiengrabes ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- a) Der Antragsteller hat ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- b) Eine Verzichtserklärung muss vom Gesuchsteller und vom Verband unterzeichnet werden. Jede Partei erhält ein Exemplar.
- c) Räumung: - Durch Friedhofgärtnerei gegen Bezahlung des Auftraggebers nach Aufwand.
- Durch Antragsteller mit Absprache und Anordnung der Friedhofgärtnerei

Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Art. 11

Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Art. 12

Jedes fertige Grabfeld misst, je nach Gestaltung:

	Länge	Breite
a) für Erwachsene (über 12 Jahre) max.	1.80 m	1.10 m
b) für Kinder (bis 12 Jahre)	1.20 m	0.90 m
c) für Urnen mit Betonumrandung	0.80 m	0.95 m
d) Für Urnen	1.10 m	1.00 m

Art. 13

Der/die Totengräber/in erstellt die Gräber, leitet die Bestattungen und sorgt für Ordnung auf dem Friedhof. Er/Sie ist für eine würdige Bestattung verantwortlich. Über sämtliche Bestattungen führt der/die Totengräber/in ein genaues Register, dies soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Geschlecht, Heimatort, Geburtsjahr und Wohnort des Verstorbenen.
- Todestag und Datum der Bestattung.
- Die fortlaufende Nummer der Bestattung.

Der/die Totengräber/in hat die Abschrift der Kontrolle über die Bestattungen am Ende des Jahres dem Vorstand auszuhändigen.

Art. 14

Für die Randbepflanzung und deren Unterhalt haben die Angehörigen dem/der Verbandskassier/in eine Gebühr zu bezahlen, welche vom Vorstand festgesetzt wird. Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu entrichten.

Grabmäler

Art. 15

Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst angebracht werden, nachdem sich die Grabhügel gesenkt haben, frühestens 12 Monate nach der Bestattung. Sämtliche Grabmäler müssen vor Beginn der Ausführungsarbeiten vom Vorstand begutachtet und bewilligt werden. Nicht dem Reglement entsprechende Grabmäler (Art. 16 bis Art. 17) werden vom Vorstand auf Kosten der Auftraggeber entfernt.

Art. 16

Die maximale Grösse der Grabmäler wird wie folgt bestimmt:

	Maximal		Minimal
	Höhe	Breite	Dicke
a) für Erwachsenengräber	110 cm	60 cm	14 cm
b) für Kindergräber	80 cm	45 cm	14 cm
c) für Urnengräber	90 cm	60 cm	14 cm
d) für Urnengräber mit Betonumrandung	90 cm	40 cm	14 cm
e) für Familiengräber	130 cm	140 cm	18 cm

Die Höhe der Grabmäler wird vom gewachsenen Boden aus gemessen. Die vorgeschriebene minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz.

Art. 17

Es ist gestattet, Grabmäler aus Steinen, wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Marmor und Holz anzubringen.

Art. 18

Die Angehörigen der Verstorbenen dürfen die Gräber mit Blumen und anderen Pflanzen schmücken, jedoch nur so, dass die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden. Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber behindern, sind nach Weisung des Friedhofgärtners zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Im Weigerungsfall lässt der Vorstand die Arbeit nach erfolgloser Mahnung auf Kosten der Säumigen besorgen.

Über die Anpflanzung oder Abräumung der Gräber, welche von den Angehörigen nicht unterhalten werden, verfügt der Vorstand nach seinem Ermessen.

Art. 19

Schadhafte Grabmäler sind von den Angehörigen innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist wegzuräumen oder in Ordnung zu bringen.

Nicht aufgerichtete Steine und Kreuze, nicht zurückgeschnittene Sträucher und Bäume werden, nach erfolgloser Mahnung, im Auftrag des Vorstandes auf Kosten der Säumigen in Ordnung gebracht oder weggeräumt.

Art. 20

Nach Ablauf der in Art. 9 Abs. 2 und 10 Abs. 1 festgesetzten Grabruhe kann der Vorstand die Abräumung und Aufhebung von Gräbern verfügen. Eine solche Verfügung ist mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Innert dieser Frist können die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nach deren Ablauf gibt der Vorstand die Räumung in Auftrag. Über nicht weggeräumte Gegenstände verfügt der Vorstand. Entschädigungen werden nicht geleistet.

Art. 21

Der Verband übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzen, Grabschmuck und sonstige innerhalb des Friedhofes gelegene und niedergelegte Gegenstände, und leistet keinerlei Ersatz, wenn solche von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

Spezialfinanzierung Grabunterhalt

Art. 22 Abs. 1

Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen. Sie haben die Möglichkeit, Vorauszahlungen (einmalige Gebühr) für die regelmässige Grabbepflanzung durch einen frei wählbaren Gärtner zu leisten. Diese Gebühren fliessen in den Grabfonds, welcher vom Vorstand verwaltet wird.

Art. 22 Abs. 2

Der Verband besorgt gegen Entrichtung dieser einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabruhe von 20 Jahren bei Urnengräbern und Erdbestattungsgräbern und von 40 Jahren bei Familiengräbern.

Art. 22 Abs. 3

Der Gebührentarif für den Grabunterhalt ist im Anhang 2 geregelt und gilt als Bestandteil dieses Reglements.

Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.

Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.

Art. 22 Abs. 4

Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in separaten Konten in der Erfolgsrechnung innerhalb der Funktion 7710 (HRM2) „Friedhof und Bestattung“ verbucht.

Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „*Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt*“ auszugleichen.

Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

Ein allenfalls später, zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 22 Abs. 5

Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Gebühren Bestattungen

Art. 23

Die Entschädigung für die in diesem Reglement vorgesehenen amtlichen Verrichtungen und Arbeiten, soweit diese nicht auf Kosten des Verbandes ausgeführt werden, sind im Gebührentarif für Bestattungen festgelegt. Der Gebührentarif für die Bestattungen ist im Anhang 3 geregelt und gilt als Bestandteil dieses Reglements.

Friedhofordnung

Art. 24

Vorschulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener besuchen und haben sich ruhig zu verhalten. Das Mitführen von Hunden, ausgenommen sind Blindenhunde, ist untersagt.

Art. 25

Für das ganze Friedhofareal gilt ein Fahrverbot, ausgenommen sind Elektrorollstühle und Fahrzeuge der Friedhofpflege/Totengräber.

Art. 26

Es ist jedermann, der den Friedhof besucht untersagt, die dortigen Anlagen auf irgendeine Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen und sich Blumen oder andere Gegenstände von fremden Gräbern anzueignen. Für Abfälle aller Art, sind ausschliesslich, die aufgestellten Behälter zu benützen.

Art. 27

Über den Zutritt zur Aufbahrungshalle entscheidet der Vorstand.

Art. 28

Für die Pflege der allgemeinen Anlagen (Wege, Umzäunung, Abteilungshecken, Brunnen usw.) sorgt der Verband.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Grabmäler, Grabeinfassungen, Pflanzen und anderer Grabschmuck, die nicht vorschriftsgemäss nach Inkrafttreten dieses Reglements auf Gräbern angebracht werden, kann der Vorstand entfernen lassen.

Art. 30

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements (Art. 24 bis Art. 25) werden durch den Verband mit Bussen bis max. Fr. 5'000.- soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften entgegenstehen, (Art. 58Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz) in jedem Einzelfall bestraft. Der Fehlbare hat überdies den allfälligen Schaden zu vergüten.

Art. 31

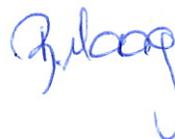
Das vorliegende Reglement tritt nach der Totalrevision und anschliessender Genehmigung durch die Verbandsgemeindeversammlung auf den 01.07.2020 in Kraft. Es hebt das Reglement vom 01.07.2015 über das Bestattungs- und Friedhofswesen des Begräbnisbezirks Thörigen sowie alle weiteren widersprechenden Regelungen auf.

Die Verbandsgemeindeversammlung des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Thörigen vom 22.06.2020 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:
Silvia Reinke



Die Sekretärin:
Beatrice Maag



Anhänge:

Anhang 1 Auflagezeugnisse und Bestätigung

Auflagezeugnis Bettenhausen

Der unterzeichnende Gemeindegliedbescheinigt, dass das Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen 30 Tage vor der Verbandsversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bettenhausen aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

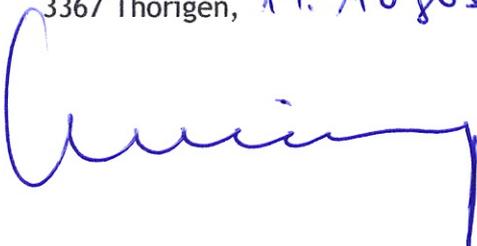
3366 Bettenhausen, 19.08.2020



Auflagezeugnis Thörigen

Der unterzeichnende Gemeindegliedbescheinigt, dass das Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen 30 Tage vor der Verbandsversammlung zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Thörigen aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftgemäss publiziert.

3367 Thörigen, 19. August 2020



Bestätigung

Das Reglement über das Begräbnis- und Friedhofwesen wurde in den Gemeinden Bettenhausen und Thörigen zur öffentlichen Einsichtnahme 30 Tage vor der Verbandsgemeindeversammlung aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Das Reglement über das Begräbnis- und Friedhofwesen des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Thörigen wurde an der ordentlichen Verbandsgemeindeversammlung vom 22.06.2020 genehmigt. Das vorliegende Reglement tritt auf den 01.07.2020 in Kraft. Es hebt das Reglement vom 01.07.2015 über das Bestattungs- und Friedhofwesen des Begräbnisbezirks Thörigen sowie alle weiteren widersprechenden Regelungen auf.

Bettenhausen, 22.06.2020

Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen



Silvia Reinke
Präsidentin

Anhang 2 Gebührentarif für Grabunterhalt

Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen

Die Verbandsgemeindeversammlung vom 22.06.2020 erlässt in Ausführung von Art. 22 gemäss dem Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen des Gemeindeverbandes, folgende Gebührentarife mit Gültigkeit ab 01.07.2020:

Anhang 2: Gebührentarif für Grabunterhalt

Gebühren zuhanden des Grabfonds Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen

1. Erdbestattungsgräber (mindestens 20 Jahre Grabruhe)

1.1.	Normale Anpflanzung Sommer Herbst	Fr. 5'500.-
1.2.	Individuelle Anpflanzung Frühling Sommer Herbst	Fr. 7'500.-

2. Urnengräber (mindestens 20 Jahre Grabruhe)

2.1	Normale Anpflanzung Sommer Herbst	Fr. 4'500.-
2.2	Individuelle Anpflanzung Frühling Sommer Herbst	Fr. 6'000.-

3. Familiengrab (mindestens 40 Jahre Grabruhe)

3.1	Grab 1m	(gemäss 1.1 doppelte Grabruhezeit)	Fr. 11'000.-
3.2	Grab 2m	Preis nach Absprache	

Für den Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen

Präsidentin
Silvia Reinke, Bettenhausen

Sekretärin
Beatrice Maag, Bettenhausen

Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen

Die Verbandsgemeindeversammlung vom 21.06.2021 erlässt in Ausführung von Art. 23 gemäss dem Reglement über das Begräbnis- und Friedhofswesen des Gemeindeverbandes, folgende Gebührentarife mit Gültigkeit ab 01.07.2021

Anhang 3: Gebührentarif für Bestattungen

I. Gebühren zuhanden des Totengräbers

1. Reihengrab	Grab erstellen	Fr.	910.-
	Grabeinfassung provisorisch	Fr.	70.-
2. Urnengrab	Urnenbeisetzung	Fr.	250.-
	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	250.-
3. Kindergrab (Kinder unter 12 Jahre)	Grab erstellen	Fr.	550.-
4. Familiengrab	Grab erstellen	Fr.	910.-
	Grabeinfassung provisorisch	Fr.	70.-
	Grab erstellen für 2. Beerdigung	Fr.	910.-
	Mehraufwand	Nach Aufwand	
	Grabeinfassung provisorisch	Fr.	70.-
5. Gemeinschaftsgrab	Urnenbeisetzung	Fr.	250.-
6. Engelsgrab		Fr.	0.-
7. Zuschlag für Bestattungen am Samstag			50 %
8. Mehrarbeit beim Aushub des Grabens in ausgebrochenem Kiesgrund, Pickelfels oder gefrorenem Boden		Nach Aufwand	
9. Wartezeiten bei überdurchschnittlich lange dauernden Bestattungsfeiern		Nach Aufwand	
10. Nicht geregelte Arbeiten		Nach Aufwand	

Zuzüglich wird die Mehrwertsteuer aufgerechnet

II. Gebühren zuhanden des Gemeindeverbandes für den Begräbnisbezirk Thörigen

1. Reihengrab	Grabeinfassung	Trittplatten + Pflanzen	Fr.	170.-
	Grabkreuz		Fr.	140.-
	Auswärtige	Zuschlag	Fr.	400.-
2. Urnengrab	Grabeinfassung	Trittplatten / Betonbogen	Fr.	140.-
	Grabkreuz		Fr.	140.-
	Auswärtige	Zuschlag	Fr.	230.-
3. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Gebühren Gemeindeverband		Fr.	140.-
	Auswärtige	Zuschlag	Fr.	230.-
4. Kindergrab (Kinder unter 12 Jahre)	Grabeinfassung	Trittplatten	Fr.	130.-
	Grabkreuz		Fr.	140.-
	Auswärtige	Zuschlag	Kein Zuschlag	
5. Familiengrab	Abgabe für Familiengrab (Breite 2 m)		Fr.	2'000.-
	Abgabe für Familiengrab (per 1 m Breite)		Fr.	1'000.-
	Grabeinfassung	Trittplatten + Pflanzen	Fr.	340.-
	Grabkreuz		Fr.	140.-
	Auswärtige	Zuschlag	Fr.	600.-
6. Familiengrab 2. Beerdigung	Grabeinfassung	Pflanzen 2. Anpflanzung	Fr.	130.-
	Grabkreuz		Fr.	140.-
	Auswärtige	Zuschlag	Fr.	600.-

7. Aufbahrungen	Aufbahrung Auswärtige	Zuschlag	Fr. 150.- Kein Zuschlag
8. Gemeinschaftsgrab	Gebühren Gemeindeverband Namensschilder Auswärtige	Zuschlag	Fr. 400.- Fr. 150.- Fr. 230.-
9. Engelsgrab	Gebühren Gemeindeverband Namensschilder Auswärtige		Fr. 0.- Fr. 80.- Fr. 0.-
10. Abdankung ohne Beisetzung	Gebühren Gemeindeverband (mit Pro-Kopf-Beitrags-Rechnung ausgeglichen) Auswärtige (Abdeckung Kosten für Sigrist, Organist/in, Bestattungsamt)		Fr. 0.- Fr. 400.-
11. Blumen für den Abdankungstisch (wenn gewünscht) (Dieser Betrag wird von der Gärtnerei direkt in Rechnung gestellt)			Fr. ca. 80.-
Auf diesen Gebühren ist keine Mehrwertsteuer zu bezahlen			
Für den Gemeindeverband Begräbnisbezirk Thörigen Präsidentin: Silvia Reinke / Sekretärin: Beatrice Maag			